Staatsanwaltschaft Ansbach

Staatsanwaltschaft Ansbach,
91511 Ansbach

Frau Rechtsanwältin
Dr. Sylvia Meyerhuber

Fach-Nummer: Meyer.

Herr Leitender Oberstaatsanwalt Schrotberger
Telefon: 0981/58259
Telefax: 0981/58 265

Kop Mdt | tel Rspr | a | WV | erl
eingegangen
15. April 2020
meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft mbb
GT pE | GT | BT | schr St | Kop RS

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	ms Datum
20AN00013/ME-TE	1 UJs 30253/20	09.04.2020

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt,
zum Nachteil von e.V. Bürgerinitiative "Etz langt's!, Ansbach
wegen Gewässerverunreinigung

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Dr. Meyerhuber,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 31.03.2020 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Mit Schreiben vom 10.01.2020 erstattete die Bürgerinitiative "Etz langt´s!" e.V. eine Strafanzeige gegen unbekannt wegen Gewässer- und Bodenverunreinigung.

Ausgehend vom Feuerlöschübungsplatz der Kaserne in Katterbach wurden unwissentlich verschiedene Gifte aus Löschschaummitteln in den Boden eingebracht, sodass es zu einer Verunreinigung von Grundwasser und Boden gekommen ist. Dabei sind die gesetzlichen Grenzwerte, sowohl innerhalb des Kasernenareals, als auch außerhalb des Geländes erheblich überschritten.

Die Ergebnisse der Altlastenuntersuchung würden, so der Anzeigeerstatter, bereits seit dem Jahr 2014 bekannt sein. Es sei möglich, den Tatbestand der Gewässerverunreinigung durch Unterlassen zu verwirklichen, soweit die pflichtwidrige Versäumung der zu ergreifenden Maßnahmen für den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs ursächlich gewesen sei.

Auf Nachfrage teilte die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit Schreiben vom 19.03.2020

mit, dass das Kasernengelände den US Streitkräften auf völkerrechtliche Grundlage, nach den Vorschriften des NATO-Truppenstatut sowie des Zusatzabkommens zur ausschließlichen Nutzung überlassen worden sei. Den US Streitkräften obliege danach die zur ordnungsgemäßen Erhaltung der ihnen überlassenen Liegenschaft erforderliche Instandsetzung und Instandhaltung, Art. 48 Abs. 4 ZA NTS. Zudem gelte auf den überlassenen Liegenschaften nach Art. 53 Abs. 1 ZA NTS das deutsche Recht, wozu auch das Umweltrecht gehöre. Diese Rechtsauffassung ist zutreffend, vgl. Schröder, Rechtsfragen militärischer Altlasten im Anwendungsbereich des Nato-Truppenstatuts (NVwZ 1992, 921).

Die Stadt Ansbach teilte auf Nachfrage mit, dass sie sich seit dem Jahr 2014 intensiv auf eine Sanierung dränge und stellte eine Aufstellung über die Bemühungen zur Sanierung zur Verfügung; insoweit wird auf die Mail der Stadt Ansbach, Bl. 40 d.A., Bezug genommen.

Ebenso wurde von der Stadt Ansbach eine Sanierungsuntersuchung/Machbarkeitsstudie der Firma Wood E&IS GmbH im Auftrag der U.S. Army Corps of Engineers, Europe District, (Projektnummer 580510004G) aus dem Dezember 2019 übersandt. Aus diesem Gutachten ergibt sich, dass an verschiedenen Stellen im Bereich des **„ehemaligen Feuerlöschplatz" (CCAN104)** Bodenuntersuchungen vorgenommen wurden, um die PFAS-Kontamination darzustellen. Es handelt sich um eine Verschmutzung mit per- und polyfluoierte Alkylsubstanzen; die international gängige Abkürzung PFAS (im Deutschen PFC) umfasse dabei eine Gruppe von 3000 Einzelsubstanzen, wobei üblicherweise eine Auswahl von 10 bis 20 Einzelsubstanzen untersucht werde.

Bei der Beprobung sei ein Schwerpunkt der Verunreinigung lokalisiert worden, wobei teilweise die Grenzwerte überschritten und ein Kontakt mit dem Grundwasser angenommen wurde. Ferner wurden in diesem Bereich insgesamt neun Grundwassermessstellen bei drei Probenrunden von August 2017 bis Mai 2019 geprobt und entsprechende Schadstoffe festgestellt.

Auch im Bereich des **„alten Feuerlöschübungsplatzes" (CCAN126)** wurden derartige Messungen durchgeführt und ebenfalls Verunreinigungen festgestellt, die eine Sanierung erforderlich machen.

Für beide Bereiche wurden im Gutachten umfangreiche Empfehlungen für Sanierungsmaßnahmen aufgestellt, wobei die beigefügte Machbarkeitsstudie aus Sicht der Gutachter als vorläufig angesehen wird. Dabei stellte der Gutachter bei der Bewertung der standortspezifisch möglichen Sanierungsalternativen fest, dass als Grundlage für jede weitere Planung, Dimensionierung und technische Umsetzung eine Pilotphase erforderlich sei. Verschiedene Optionen könnten dabei getestet werden. Hinsichtlich der sehr komplexen Maßnahmen wird auf die Empfehlungen des Gutachtens Blatt 104 ff. Bezug genommen.

Angesichts des vorliegenden Gutachtens, das von den Verantwortlichen der US Armee vorgelegt wurde, ist hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bezüglich der bisher unterlassenen Sanierungsmaßnahmen von folgenden Voraussetzungen auszugehen. Grundsätzlich sind die Tatbestände der §§ 324 und 324a StGB keine Dauerdelikte, sodass aus strafrechtlicher Sicht keine Pflicht zur Rückgängigmachung eines bereits eingetretenen Erfolgs besteht (Fischer StGB § 324 Rdnr. 9). Allerdings besteht für einen Garanten die Verpflichtung, eine weitere noch bevorstehende Verunreinigung zu verhindern. Aufgrund der festgestellten Messwerte ist davon auszugehen, dass sich die bestehende Verunreinigung des Erdbodens durch eine Kontamination des Grundwassers weiter ausbreitet.

Unabhängig von der Frage, dass eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angehörigen der US-Streitkräfte gemäß Artikel VII Abs. 3 (a) (ii) NATO-Truppenstatut i.V.m. dem Unterzeichnungs-

protokoll zu Art. 19 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut ausscheidet, da es sich um eine dienstliche Obliegenheit des Verantwortlichen der US-Streitkräfte handelt, kann vorliegend ein strafbares Unterlassen nicht mit der zur Anklageerhebung notwendigen Sicherheit festgestellt werden. Dem vorgelegten Gutachten liegen mehrjährige Schadstoffmessungen zugrunde; angesichts der Komplexität der vorzunehmenden Sanierungsmaßnahmen kann der Zeitpunkt, ab wann eine vorwerfbare Untätigkeit einer Dienststelle vorliegt, (noch) nicht angenommen werden.

Eine Strafbarkeit der Verantwortlichen der Behörden, die für eine etwaige Sanierung außerhalb des Kasernengeländes zuständig sind, kann nicht angenommen werden. Ausgangspunkt jeder Maßnahme ist zunächst die Beseitigung der ursprünglichen Schadstoffquelle, die auf dem US-Kasernengelände liegt. Erst wenn die Ursache der Grundwasserverschmutzung beseitigt wird, kann über eine Sanierung des Außenbereichs sinnvoll entschieden werden. Gerade die vielfältigen Bemühungen der Stadt Ansbach zeigen, dass von Seiten der zuständigen Gebietskörperschaft fortlaufend versucht wurde, die Sanierung anzuschieben.

Aufgrund der nunmehr vorliegenden Sanierungsgutachtens ist zu hoffen, dass die Ursache der Gewässerverunreinigung nunmehr zeitnah beseitigt wird. Ein Abdruck der Verfahrensakte wird den Verantwortlichen der US-Streitkräfte zur etwaigen Strafverfolgung nach dem US-Recht übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schrotberger
Leitender Oberstaatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.